LANDKREIS **VORPOMMERN-GREIFSWALD**

Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Auf der Grundlage des § 92 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) wird auf der Grundlage der Beschlussfassung des Kreistages vom 25.09.2023 folgende Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald erlassen:

§ 1 - Name und Sitz

(1) [1]Der Landkreis führt den Namen: Vorpommern-Greifswald.
(2) [1]Kreis- und Verwaltungssitz ist Greifswald. [2]Der Landkreis unterhält weitere Verwaltungsstandorte in Anklam und Pasewalk.

§ 2 - Wappen, Flagge

(1) [1]Der Landkreis führt ein Wappen mit folgender Blasonierung: Von Silber und Gold durch eine schräglinke blaue Leiste geteilt; überdeckt durch einen aufgerichteten, golden bewehrten roten Greif mit aufgeworfenem Schweif.
(2) [1]Die Flagge des Landkreises ist von Silber und Gold durch einen blauen Schräglinksbalken, dessen Breite ein Neuntel der Breite des Flaggentuches beträgt, geteilt. [2]In der Mitte des Flaggentuches liegt - sieben Neuntel des Flaggentuches einnehmend - ein goldbewehrter Greif. [3]Die Breite des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
(3) [1]Die Verwendung des Kreiswappens und der Flagge durch Dritte ist zu beantragen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Landrates/der Landrätin.

§ 3 – Kreisgebiet

[1]Das Kreisgebiet besteht aus den Gebieten der amtsangehörigen Gemeinden der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd, Züssow, Torgelow-Ferdinandshof, Am Stettiner Haff, Uecker-Randow-Tal, Löcknitz-Penkun, Jarmen-Tutow, Peenetal/Loitz sowie den amtsfreien Gemeinden Hansestadt Anklam, Ostseebad Heringsdorf, Ueckermünde, Pasewalk, Strasburg (Um.) und der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

§ 4 – Kreistag

(1) [1]Die Mitglieder des Kreistages führen die Bezeichnung: Kreistagsmitglieder.
(2) [1]Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich.
(3) [1]Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. Grundstücksangelegenheiten,
2. einzelne Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen und Abberufungen,
3. Vergabe von Aufträgen,
4. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
5. Angelegenheiten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen,
6. Stundung und Erlass von Forderungen,
7. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichen,
8. in Angelegenheiten, die die Behandlung personengebundener Daten beinhalten,
9. bei Abschluss und Kündigung von Verträgen, wenn berechtigte wirtschaftliche Interessen Einzelner es erfordern,
10. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

[2]Der Kreistag kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 10 in öffentlicher Sitzung behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
(4) [1]Über die Regelungen des Absatzes 2 hinaus, kann durch Beschluss des Kreistages die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
(5) [1]Von den Redebeiträgen der Mitglieder des Kreistages sowie des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten im Rahmen der öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden Film- und Tonaufnahmen angefertigt, die live ins Internet eingestellt werden und dort unter der Adresse https://www.kreis-vg.de für die Dauer eines Jahres abrufbar sind.
(6) [1]Der Kreistag gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Anfragen, Auskünfte und Akteneinsicht der Kreistagsmitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse

(1) [1]Jedes Kreistagsmitglied kann an den Landrat/die Landrätin schriftliche oder in einer Kreistagssitzung mündliche Anfragen stellen. [2]Die Anfragen müssen kurz gefasst sein, sich auf konkrete Vorgänge beziehen und eine kurze Beantwortung ermöglichen. [3]Sofern in der Kreistagssitzung die Antwort nicht umgehend mündlich erteilt wird, so soll die Antwort innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegeben werden. [4]Die schriftliche Antwort ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.
(2) [1]Schriftliche Anfragen der Kreistagsmitglieder an den Landrat/die Landrätin, außerhalb von Kreistagssitzungen, sollen ebenfalls innerhalb von 14 Tagen beantwortet werden. [2]Anfragen und Antworten zu öffentlichen Belangen werden der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung gestellt.
(3) [1]Der Landrat/die Landrätin und die Beigeordneten sind verpflichtet, dem Kreistag auf Antrag eines Viertels aller Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion Auskunft zu erteilen.

(4) [1]In Einzelfällen ist auf Antrag an den Landrat/die Landrätin jedem Mitglied des Kreistages und Vorsitzenden eines Ausschusses Akteneinsicht zu gewähren, soweit dem nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder Bundes entgegenstehen.

§ 6 - Fragestunde für Einwohner/innen

(1) [1]Einwohner/innen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die das 14. Lebensjahr vollendet haben sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Landkreis Vorpommern-Greifswald Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, sind berechtigt, zu Beginn jeder Kreistagssitzung Anfragen, Vorschläge und Anregungen zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft an den Kreistag oder den Landrat/die Landrätin zu richten bzw. zu unterbreiten. [2]Die Fragestunde soll in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern. [3]Sie darf nicht in eine Beratung einmünden.
(2) [1]Die Fragen sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. [2]Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen und keine Wertungen ermöglichen.
(3) [1]Fragen, die den eigenen Wirkungskreis des Landkreises betreffen, beantwortet der Landrat/die Landrätin, der/die Kreistagspräsident/in oder der/die jeweilige Ausschussvorsitzende. [2]Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Landrat/die Landrätin. [3]Ist eine mündliche Antwort nicht möglich, so kann der/die Anfragende auf die schriftliche Beantwortung verwiesen werden, die innerhalb von 4 Wochen erfolgen sollte. [4]Eine Aussprache findet nicht statt.
(4) [1]Der/die Kreistagspräsident/in hat das Recht, einem/einer Fragesteller/in das Wort zu entziehen oder eine bereits gestellte Frage zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind.

§ 7 – Kreistagspräsident/in und Präsidium

(1)[1]Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n. [2]Er/sie führt die Bezeichnung Kreistagspräsident/in.
(2) [1]Der/die Kreistagspräsident/in vertritt den Kreistag.
(3) [1]Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin. [2]Der/die Kreistagspräsident/in wird im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer 1. Stellvertreter/in und im Falle von dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer 2. Stellvertreter/in vertreten.
(4) [1]Der Kreistag bildet zur Unterstützung des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin ein Präsidium. [2]Ihm gehören der/die Kreistagspräsident/in, seine/ihre beiden Stellvertreter/innen und zwei Beisitzer/innen an. [3]Die Wahl der Stellvertreter/innen und der Beisitzer/innen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Fraktionszugehörigkeit des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin.

§ 8 – Kreisausschuss

(1) [1]Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Landrat/der Landrätin und 14 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. [2]Stimmberechtigte/r Vorsitzende/r ist der Landrat/die Landrätin. [3]Der Kreistag wählt die Mitglieder und Stellvertreter/innen aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. [4]Die Anzahl der Vertreter/innen darf die nach Verhältniswahl entsprechende Anzahl der Mitglieder nicht übersteigen. [5]Die Stellvertretung erfolgt nicht personengebunden. [6]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
(2) [1]Die Kreistagsmitglieder und die Beigeordneten haben das Recht, den Sitzungen des Kreisausschusses beizuwohnen. [2]Die Beigeordneten haben daneben das Recht, in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches das Wort zu verlangen.
(3) [1]Der Kreisausschuss entscheidet,
a) über die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie mit dem Landrat/der Landrätin und leitenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Landkreises sowie über die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit natürlichen und juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die vorgenannten Personen vertreten werden, oberhalb eines Wertes von 5.000 Euro bis 25.000 Euro und bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb eines Wertes von monatlich 300 Euro bis 3.000 Euro;
Verträge mit dem Landrat/der Landrätin bedürfen stets der Genehmigung des Kreisausschusses, soweit nicht der Kreistag zuständig ist,
b) über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von 50.000 Euro bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro, soweit nicht eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich ist,
c) bei Verfügungen über Landkreisvermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung oder Belastung von beweglichen Sachen und Grundstücken über 100.000 Euro bis zu einem Wert von 500.000 Euro, bei Miet- und Pachtangelegenheiten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 250.000 Euro netto Jahresmiete,
d) bei Schenkungen und bei Hingabe von Darlehen oberhalb 10.000 Euro bis zu einem Betrag von 50.000 Euro, bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes oberhalb eines Betrages von 1 Mio. Euro bis zum maximalen in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Betrag sowie bei Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit oberhalb eines Betrages von 30 Mio. Euro bis zum maximalen in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Betrag,
e) bei Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften bis 500.000 Euro,
f) über
- die Stundung einer Forderung über einem bis zu drei Jahren in der Höhe von 100.000 Euro bis 500.000 Euro,
- den Erlass offener Forderungen ab 10.000 Euro bis 50.000 Euro,
- die Annahme eines Vergleiches in einem Gerichtsverfahren ab 50.000 Euro bis 250.000 Euro,
g) über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte ab 100 Euro bis 1.000 Euro,
h) über die Einleitung und die Art der Ausschreibungen für sämtliche Vergaben von einer Vergabesumme in Höhe von 500.000 Euro bis 2.000.000 Euro (Netto).

[2]Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 3 h) wird dem Landrat/der Landrätin zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
(4) [1]Bei wiederkehrenden Leistungen und Dauerschuldverhältnissen ist der Jahreswert entscheidend.
(5) [1]Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit höherrangiges Recht dem nicht entgegensteht, in folgenden Personalangelegenheiten:
a) Ernennung und Entlassung von Verbeamteten, die als Dezernenten/Dezernentinnen, soweit sie nicht Beigeordnete sind, oder als Amtsleiter/innen tätig sein sollen oder tätig sind,
b) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Entgeltbeschäftigten, die als Dezernenten/Dezernentinnen und Amtsleiter/innen tätig sein sollen oder tätig sind.
(6) [1]Für Eigenbetriebsleiter/innen gelten die Regelungen der jeweiligen Eigenbetriebssatzung.
(7) [1]Der Kreisausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin über die grundsätzliche Verwaltungsstruktur, wobei die Ausgestaltung der Verwaltungsorganisation dem Landrat/der Landrätin obliegt.
(8) [1]Der Kreisausschuss tagt in öffentlicher Sitzung.

§ 9 - Beratende Ausschüsse

(1) [1]Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Kreistag nachstehende beratende Ausschüsse für folgende Aufgabenbereiche:

a) Finanzausschuss
Aufgabenbereiche:
Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, Vorbereitung und Begleitung der Haushaltsführung, Liegenschaftsangelegenheiten

b) Rechnungsprüfungsausschuss
Aufgabenbereiche:
Begleitung der Haushaltsführung, Rechnungsprüfungswesen, Sonderprüfungsberichte.
[2]In den Rechnungsprüfungsausschuss werden neun Mitglieder gewählt.
[3]Er tagt nichtöffentlich.

c) Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
Aufgabenbereiche:
Wirtschaftsförderung, Dorf- und Stadterneuerung, Planungsangelegenheiten, Feuerwehrwesen, Tourismus, Zusammenarbeit mit Tourismusverbänden

d) Infrastrukturausschuss
Aufgabenbereiche:
Verkehrswesen, Bau- und Wohnungswesen, Denkmalpflege, Begleitung IKT-Ost, Begleitung Breitbandausbauprojekte im Landkreis, Digitalisierung Verwaltungsprozesse, Digitalisierung Schulen, Digitalisierung Bürgerkommunikation, Energie

e) Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt
Aufgabenbereiche:
Landwirtschaft, Klimaschutz, Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, Abfallwirtschaft (nur das Ordnungsrecht), Immissionsschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Tierkörperbeseitigung

f) Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit
Aufgabenbereiche:
Allgemeines Sozialwesen, einschließlich
Jobcenter, Alten- und Krankenpflege, Aufgaben des Gesundheits- und Krankenhauswesens, Migranten/Migrantinnen, Vertriebene, Kriegsopferfürsorge, Aussiedler/innen, Asylbewerber/innen, Angelegenheiten der Familien, Frauen und Gleichstellung, Angelegenheiten behinderter Menschen, Angelegenheiten von Senioren/Seniorinnen, partnerschaftliche Zusammenarbeit

g) Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Aufgabenbereiche:
Schul- und sonstige Bildungsangelegenheiten, Schulverwaltung, Hochschulen und Wissenschaft, Musik- und Volkshochschulen, Theater, Kulturpflege und Kulturentwicklung, Sport

(2) [1]Die Ausschüsse des Kreistages nach § 8 der Hauptsatzung haben - soweit nichts anderes bestimmt ist - 13 Mitglieder, davon können maximal 6 Mitglieder sachkundige Einwohner/innen sein. [2]Sachkundige Einwohner/innen haben für die Teilnahme im Ausschuss die gleichen Rechte und Pflichten wie Kreistagsmitglieder. [3]Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(3) [1]Als stellvertretende Ausschussmitglieder kann jeder Wahlvorschlagsträger bis zu drei weitere Personen und für den Fall, dass die Liste mehr als drei Ausschussmitglieder stellt, in derselben Anzahl Stellvertreter/innen benennen.

(4) [1]Die beratenden Ausschüsse tagen öffentlich, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. [2]Insoweit gilt § 4 Absätze 3 und 4 der Hauptsatzung entsprechend.

(5) [1]Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitweilige Ausschüsse zu besonderen Themen einsetzen. [2]Der konkrete Aufgabenbereich und die Anzahl der Ausschussmitglieder sind im Gründungsbeschluss zu benennen und festzulegen, ob der Ausschuss öffentlich oder nichtöffentlich tagen soll. [3]Sie werden nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben aufgelöst.

(6) [1]Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, so lädt der/die Kreistagspräsident/in zur ersten Ausschusssitzung ein. [2]In dieser Sitzung werden der/die Vorsitzende des Ausschusses sowie seine/ihre zwei Stellvertreter/innen gewählt.

(7) [1]Für die Ausschüsse gelten die gleichen Vorschriften wie für den Kreistag, wobei an die Stelle des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsident/in der/die Vorsitzende des Ausschusses tritt. [2]Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(8) [1]Die Ausschüsse entscheiden über das Bestehen von Mitwirkungsverboten ihrer Mitglieder im Ausschuss entsprechend § 24 Absatz 3 KV M-V.

§ 10 – Jugendhilfeausschuss

(1) [1]Der Kreistag bildet einen Jugendhilfeausschuss. [2]Ihm gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden an. [3]9 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses müssen Mitglieder des Kreistages oder vom Kreistag gewählte Personen sein, die in der Jugendhilfe erfahren sind. [4]6 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind Personen, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden. [5]Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.
(2) Aufgabenbereiche:
Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere Befassung mit der Äußerung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung, der Förderung der freien Jugendhilfe
(3) [1]Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Interessen anderer Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. [2]Über den Ausschluss der Öffentlichkeit ergeht ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses, in dem der Ausschlussgrund ausdrücklich festgestellt wird.

§ 11 - Betriebsausschuss der Eigenbetriebe

(1) [1]Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss für die Eigenbetriebe
- „Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald" und
- „Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald".
[2]Der Betriebsausschuss setzt sich aus 7 Kreistagsmitgliedern zusammen, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. [3]Für die Mitglieder des Betriebsausschusses wird je ein/e Stellvertreter/in gewählt.
(2) [1]Der Betriebsausschuss berät über die, die Eigenbetriebe betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind. [2]Er trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO.
[3]Näheres regeln die Satzungen der Eigenbetriebe „Rettungsdienst des Landkreises Vorpommern-Greifswald" und „Jugendbildungs- und Begegnungsstätten des Landkreises Vorpommern-Greifswald".
(3) [1]Der Betriebsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 – Landrat

(1) [1]Der Landrat/die Landrätin wird für die Dauer von 7 Jahren gewählt.
(2) [1]Der Landrat/die Landrätin übernimmt die durch Gesetz, sonstige Rechtsnormen und diese Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben und Verpflichtungen.
(3) [1]Der Landrat/die Landrätin trifft Entscheidungen unterhalb der in § 8 Absätze 3 und 4 dieser Hauptsatzung festgesetzten Wertgrenzen. [2]Die befristete und unbefristete Niederschlagung von Forderungen entscheidet der Landrat/die Landrätin unbegrenzt.

(4) [1]Dem Landrat/der Landrätin werden die personalrechtlichen Entscheidungen der Verbeamteten und Entgeltbeschäftigten übertragen, soweit nicht gemäß § 8 Absatz 5 der Kreisausschuss zuständig ist oder durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.
(5) [1]Erklärungen durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 500 Euro (jährlich je Einzelfall) keiner Schriftform. [2]Über diesen Wert hinausgehende Erklärungen des Landkreises i. S. d. § 115 Absatz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro können vom Landrat/der Landrätin oder durch einen/einer von ihm/ihr beauftragten Bediensteten allein und ohne Siegel ausgefertigt werden. [3]§ 8 Abs. 4 gilt bei Beträgen über 500 Euro entsprechend.
(6) [1]Der Landrat/die Landrätin unterrichtet die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. [2]Dies erfolgt insbesondere durch den Verwaltungsbericht in der öffentlichen Kreistagssitzung. [3]Zu besonderen Anlässen kann eine öffentliche Einwohnerversammlung abgehalten werden. [4]Der Landrat/die Landrätin kann andere geeignete Formen einer bürgernahen Information wählen.
(7) [1]Dem Landrat/der Landrätin wird eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 240 Euro gewährt.

§ 13 - Beigeordnete

(1) [1]Der Kreistag wählt 3 hauptamtlich tätige Beigeordnete für die Dauer von 7 Jahren und 6 Monaten. [2]Davon vertreten 2 Beigeordnete den Landrat/die Landrätin bei Verhinderung.
(2) [1]Der Kreistag bestimmt die Stellvertretung und die Reihenfolge der Stellvertretung des Landrates/der Landrätin mit der Wahl.
(3) [1]Den Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin wird gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung M-V eine monatlich pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro, den weiteren Beigeordneten in Höhe von 60 Euro gewährt.
(4) [1]Die Zuweisung eines angemessenen Aufgabengebietes erfolgt durch den Landrat/die Landrätin mit der Zustimmung des Kreistages.

§ 14 – Gleichstellungsbeauftragte

(1) [1]Der Kreistag bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte. [2]Sie ist in Vollzeit tätig. [3]Sie ist in der Ausübung ihrer Aufgaben nach § 118 Absatz 5 KV M-V weisungsfrei. [4]Ansonsten unterliegt sie der Dienstaufsicht des Landrates/der Landrätin.
(2) [1]Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Landkreis beizutragen.
[2]Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Mann und Frau,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Landkreis,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,

4. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
(3) [1]Der Landrat/die Landrätin hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.
[2]Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 15 – Integrationsbeauftragte/r

(1) [1]Der Kreistag bestellt eine/n ehrenamtliche/n Integrationsbeauftragte/n für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. [2]Die Amtszeit endet mit der Bestellung eines/einer neuen Integrationsbeauftragten durch den Kreistag.
(2) [1]Er/sie hat die Aufgabe, die Verwaltung und die Ausschüsse des Kreistages bei der aktiven Förderung von Integrationsprozessen sowie der Wahrung und Berücksichtigung von Interessen der Migranten/Migrantinnen zu unterstützen. [2]Er/sie wird dem Kreistag einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit erstatten.
(3) [1]Der/die Integrationsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 230 Euro monatlich.

§ 16 – Beiräte

(1) [1]Im Landkreis soll es einen Kinder- und Jugendbeirat geben.
(2) [1]Darüber hinaus arbeiten im Landkreis auf der Grundlage vom Kreistag beschlossener Satzungen der Behindertenbeirat und der Seniorenbeirat.
(3) [1]Sie unterstützen den Landrat/die Landrätin und den Kreistag bei der politischen Entscheidungsfindung und informieren den Kreistag einmal im Jahr über ihre Arbeit.

§ 17 - Entschädigungen Kreistag/Ausschüsse

(1) [1]Grundlage der Zahlung von Entschädigungen ist die Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V) i.V.m. dem Landesreisekostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils gültigen Fassungen.
(2) [1]Die monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für den Kreistagspräsidenten/die Kreistagspräsidentin 1.200 Euro, für die Mitglieder des Präsidiums des Kreistages 350 Euro.
(3) [1]Die Fraktionsvorsitzenden erhalten monatlich, funktionsgebunden, je nach Fraktionsgröße:

4 bis 9 Mitglieder	570 Euro
10 bis 20 Mitglieder	615 Euro
ab 21 Mitgliedern	660 Euro.

[2]§ 17 Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) [1]Für die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner/innen wird für die Teilnahme an den Kreistags- und Ausschusssitzungen, denen sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro gezahlt. [2]Ausschussvorsitzenden und deren Vertretern/Vertreterinnen wird für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 Euro gewährt. [3]Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. [4]Sollte während einer Sitzung die Stellvertretung erfolgen (Wechsel Mitglied <-> stellvertretendes Mitglied), so wird der entsprechende Teilaufwand an der Sitzung vergütet.
(5) [1]Die Kreistagsmitglieder und sachkundigen Einwohner/innen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, zusätzlich zu den bisherigen Aufwandsentschädigungen und den Reisekosten eine erhöhte sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenem Kilometer. [2]Satz 1 gilt auch für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen (außer für die Fraktionsvorsitzenden).
(6) [1]Die Kreistagsmitglieder erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung vom Landkreis empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 200 Euro.
(7) [1]Werden die Aufgaben des Kreistagspräsidenten/der Kreistagspräsidentin von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen länger als einen Monat wahrgenommen, erhalten die Stellvertreter/innen für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. [2]Die Aufwandsentschädigung für den/die Vertretene/n entfällt ab diesem Zeitpunkt, so dass eine Doppelzahlung über einem Monat ausgeschlossen ist.
(8) [1]Die pauschalierte funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wird für die Zeit vom Tag des Amtsantritts bis zu dem Tag, an dem die ehrenamtliche Tätigkeit endet, gezahlt. [2]Besteht der Anspruch nicht für einen vollen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Dreißigstel der pauschalierten funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
(9) [1]Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter/in des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie aus dieser Tätigkeit pro Mandat jährlich über 650 Euro, bei deren Vorsitzenden pro Mandat jährlich 1.500 Euro überschreiten. [2]Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind.

§ 18 - Entschädigungen Feuerwehrtätigkeit/Katastrophenschutz

(1) [1]Die Entschädigungen für den/die Kreiswehrführer/in und dem/der stellvertretenden Kreiswehrführer/in nach Abs. 2 und 3 werden gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der FFW und der PflichtFFW in M-V (FwEntschVO M-V) gezahlt.
[2]Die Entschädigungen für die Führungskräfte der Katastrophenschutzeinheiten nach Abs. 4 werden auf der Grundlage des § 17 der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

(2) [1]Der/die Kreiswehrführer/in erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 700 Euro.
(3) [1]Dem/der stellvertretenden Kreiswehrführer/in wird für seine/ihre Aufgabenerfüllung monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 Euro gewährt.
(4) [1]Die Führungskräfte der im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten, die ehrenamtlich tätig sind und durch den Landrat/die Landrätin berufen wurden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

Technische Einsatzleitung:	30,00 Euro
Erweiterter Löschzug:	30,00 Euro
Sanitätszug:	30,00 Euro
Betreuungszug:	30,00 Euro
Gefahrgutzug:	30,00 Euro
Wassergefahrenzug:	30,00 Euro
Kreisbereitschaftsleistungen:	30,00 Euro
Logistikgruppe:	20,00 Euro
Technischer Trupp:	20,00 Euro
Registrierungseinheit:	20,00 Euro
Psychosoziale Notfallversorgung:	20,00 Euro
Erkundungstrupp Luft:	20,00 Euro.

[2]Die Staffelung der Höhe erfolgt nach Anzahl der unterstellten Helfer/innen und der technischen Ausstattung. [3]Entsprechend § 24 (3) Landeskatastrophenschutzgesetz M-V darf der/die Helfer/in in nicht mehr als einer Einheit des Katastrophenschutzes tätig sein, daher ist die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nur für eine Funktion möglich. [4]Die Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Erstattung von fortgewährtem Arbeitsentgelt bleiben unberührt.

§ 19 - Entschädigungen Jagdgesetz- Funktionsausübung

(1) [1]Der Kreisjägermeister/die Kreisjägermeisterin erhält für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Jagdgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesjagdgesetz – LJagdG M-V) eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 230 Euro.
(2) [1]Dem/der stellvertretenden Kreisjägermeister/in wird für die Aufgabenerfüllung monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro gewährt.
(3) [1]Die Mitglieder des Jagdbeirates und im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen, erhalten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Teilnahme an einer Jagdbeiratssitzung eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro.
(4) [1]Die Funktionsinhaber/innen erhalten Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz M-V.

§ 20 - Haushaltswirtschaftliche Regelungen

(1) [1]Für die Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erarbeitung von Haushaltsplänen gilt:

1. Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die den Kreistag über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichtet, sind gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 1 GemHVO-Doppik in den Teilhaushalten zu erläutern, wenn sie höher als 100.000,00 Euro sind.
[2]2. In den Teilhaushalten sind gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 2 GemHVO-Doppik Abschreibungen zu erläutern, soweit sie mehr als 20 % von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht.
[3]3. Gemäß § 4 Abs. 9 Nr. 4 GemHVO-Doppik sind in den Teilhaushalten Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie von Ein- und Auszahlungen zu erläutern, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres um mehr als 20 % abweichen.
[4]4. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik von mehr als 500.000,00 Euro beschlossen und im Haushaltsplan ausgewiesen werden, ist unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Landkreis wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.
[5]5. Entsprechend § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auch ohne das Vorliegen von Plänen, Kostenberechnungen, Investitionenzeitplan und Erläuterungen zulässig, sofern sie in einem Wertumfang bis 50.000,00 Euro notwendig sind.[6] Jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. [7]Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.
(2) [1]Der Kreistag hat gem. § 48 Abs. 2 KV M-V unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, insbesondere wenn:
1. die Höhe des entstehenden Fehlbetrages i. S. d. § 48 Abs. 2 Ziff. 1 KV M-V trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt beträgt oder der bereits ausgewiesene Fehlbetrag sich um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen erhöht (erheblicher Fehlbetrag);
2. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen zu decken und hierbei eine Deckungslücke von mehr als 10 % entsteht oder sich die bereits bestehende Deckungslücke um 10 % der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit erhöht (erhebliche bzw. wesentlich erhöhte Deckungslücke);
3. für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche, zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen i. S. d. § 48 Abs. 2 Ziff. 2 KV M-V im Einzelfall 3 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts überschritten werden.
[2]Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen (Aufwendungen/Auszahlungen im erheblichen Umfang).;
4. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen i. S. d. § 48 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V 5 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens im Einzelfall übersteigen.
[3]Dies gilt nicht, wenn auf Grund zweckbestimmter Einzahlungen oder Erträge weniger als 5 % des geplanten Gesamtjahresinvestitionsvolumens aus kreislichen Mitteln erbracht werden müssen.;

[4]5. Geringfügig sind Abweichungen vom Stellenplan gemäß § 48 Abs. 3 Ziffer 2, wenn sie weniger als 2 % aller Planstellen betreffen.
(3) [1]Für die Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse gilt:
1. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen – Unterschiede sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 % der Erträge und Aufwendungen sind.
[2]2. Entsprechend § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 % der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.
[3]3. In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 % je Bilanzposition beträgt.
[4]4. Gemäß § 48 Abs. 4 Ziffer 2 GemHVO-Doppik sind ausgeübte Wahlrechte in Bezug auf die Erfassung und Bewertung und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anzugeben und zu erläutern, sofern sie Veränderungen von mehr als 5 % betragen.

§ 21 - Öffentliche Bekanntmachungen

(1) [1]Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfolgen, soweit in den nachfolgenden Sätzen nichts anderes bestimmt ist, im Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de. [2]Jedermann kann einen Ausdruck des Textes unter der Adresse: Landkreis Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald bestellen und sich kostenpflichtig (Porto) zusenden lassen. [3]Textfassungen liegen in der Kreisverwaltung zur Abholung bereit.
(2) [1]Die öffentlichen Bekanntmachungen sind bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie entsprechend der Regelungen im Absatz 1 im Internet verfügbar sind.
(3) [1]Sind öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen im Internet infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so gilt, dass in diesem Fall die Veröffentlichung durch Abdruck in der Ostsee-Zeitung und im Nordkurier erfolgt. [2]Die Ostsee-Zeitung erscheint als Tageszeitung im OZ-Lokalzeitungsvertrieb GmbH Rostock und der Nordkurier erscheint als Tageszeitung in der Kurierverlags GmbH & Co.KG Neubrandenburg. [3]Die öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes im Internet unverzüglich nachzuholen.
(4) [1]Mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungen vom Landrat/von der Landrätin in Schriftform in eine Sammlung aufzunehmen; hierüber ist ein Vermerk mit Hinweis auf das Datum der Veröffentlichung zu fertigen.
(5) [1]Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. [2]Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. [3]Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) [1]Bekanntmachungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, die nicht das kreiseigene Satzungsrecht betreffen, werden ebenfalls im Internet unter der Adresse https://www.kreis-vg.de veröffentlicht.
(7) [1]Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sowie der Fachausschüsse werden mindestens 5 Werktage, bei Sondersitzungen 3 Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.
[2]Für Punkte der Tagesordnung, die nichtöffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

22 - Inkrafttreten

[1]Die Hauptsatzung vom 26.09.2019 mit den Änderungssatzungen vom 23.07.2020, 21.03.2023 und 25.05.2023 treten mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.
[2]Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Greifswald, den 21. Dez. 2023

Michael Sack
Landrat